

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0043/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	02.03.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.03.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die geänderten Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in der beigefügten Fassung (Anlage 4).

Sachdarstellung / Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2010 wurde die Verwaltung im Rahmen der Beratungen zum Förderkonzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ab 2011 beauftragt mit den Trägern der freien Jugendhilfe Einzelverträge abzuschließen und eine Anpassung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit dem Ausschuss vorzulegen.

Die Einzelverträge mit den freien Trägern sind zwischenzeitlich gemäß Ratsbeschluss vom 14.12.2010 abgeschlossen worden. Ein Vertrag wird als Musterbeispiel dieser Vorlage beige-fügt (Anlage 1)

Da die Richtlinien in vielen Passagen nicht mehr präzise die Arbeit und die Entwicklungen in der Kinder- und Jugendarbeit wiedergeben, wurden die Richtlinien in Gänze überarbeitet und haben eine neue Struktur erhalten. Insgesamt wurden die Richtlinien kürzer gefasst, da viele Bereiche bereits ausführlich in den Förderverträgen mit den Trägern vereinbart wurden.

Geltungsbereich: Die Richtlinien regeln die Förderbedingungen und -verfahren für die Gewährungen von Betriebskostenzuschüssen für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

Des Weiteren werden die Fördergrundsätze für die Bau- und Einrichtungskosten sowie den Erhaltungsaufwand für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen und die Jugendverbandsheime festgelegt.

Wesentliche **inhaltliche** Veränderungen wurden in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Die Ziele der Kinder- und Jugendarbeit wurden konkretisiert (Teil A, Ziffer 4 - Richtlinienentwurf).
- Es wurde eine Differenzierung zwischen grundlegenden Handlungsfeldern und Arbeitsschwerpunkten zur Profilierung der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorgenommen (Teil A, Ziffer 6.3 und 6.4). Die Arbeitsschwerpunkte wurden bereits in den einzelnen Förderverträgen in Abstimmung mit den jeweiligen freien Trägern festgelegt.
- **Vorgaben zur Qualitätssicherung** sind nicht Bestandteil der Richtlinien. Sie wurden allerdings weiter entwickelt und in den Förderverträgen festgeschrieben. In den Richtlinien findet sich hierzu ein Verweis auf die Förderverträge (Teil B, Ziffer 1.2).

Finanziell wirksame Änderungen sind nur in geringem Maße vorgenommen worden:

- Die Förderhöhe der Arbeitsschwerpunkte wird wie folgt festgeschrieben: Die in den Einrichtungen vorgehaltenen Arbeitsschwerpunkte werden mit **mindestens 2.500 € und höchstens 15.000 €** gefördert (Teil B, Ziffer 2.3.3). Bisher trafen die Richtlinien hierzu keine Feststellungen.
- Die ehrenamtlich geführten Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen erhalten eine Sachkostenpauschale, die **25.000 €** nicht überschreitet (Teil B, Ziffer 2.3.4). Dies ist ebenfalls eine Neuerung. Der Förderrahmen wird zurzeit nicht ausgeschöpft.

- Der Förderrahmen für Jugendkunst- und Kreativitätsschulen wird von 50.000 € auf **60.000 €** erhöht (Teil B, Ziffer 3). Auch hier wird der Förderrahmen zurzeit nicht vollständig ausgeschöpft.
- Bei den **Bau- und Einrichtungskosten/Erhaltungsaufwand** kann der erforderliche Trägeranteil auch in Form von sach- und fachgerechter Eigenleistung (= Arbeitsstunden) erbracht werden. Die anerkennungsfähigen Kosten pro geleisteter Arbeitsstunde wurden von 9,00 € auf 10,00 € erhöht (Teil C, Ziffer 1.2).
- Um auch in Zeiten, in denen nur geringe Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, notwendige Maßnahmen finanziell unterstützen zu können, wurden die Untergrenzen der prozentualen Förderung bei Baumaßnahmen aus den Richtlinien herausgenommen (Teil C, Ziffer 1.3 und 1.4.1). So können künftig Projekte der Träger weiterhin gefördert werden – wenn auch mit geringeren Förderhöhen. Derzeit können unter Umständen Projekte nicht gefördert werden, da die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um die Mindestförderung zu gewähren.
- Bei den Bau- und Einrichtungskosten hat der Jugendhilfeausschuss bisher ab einem Antragsvolumen von mehr als 5.000 € über die Förderung und die Zuschusshöhe entschieden. Dies soll künftig erst ab einem Gesamtkostenvolumen von 10.000 € notwendig werden (Teil C, Ziffer 1.3 und 1.4.1).

Die Richtlinien regeln somit weiterhin die allgemeingültigen Förderbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit. Die einzelnen Förderverträge regeln überwiegend die Qualitätsentwicklung und die Besonderheiten für die jeweilige Offene Kinder- und Jugendeinrichtung.

Die Richtlinien wurden mit den Trägern der freien Jugendhilfe abgestimmt (Trägerkonferenz am 12.01.2011; AG Jugendhilfe 31.01.2011).

Im Weiteren wird eine Gegenüberstellung der aktuell gültigen Richtlinien und dem Richtlinienentwurf vorgenommen (Anlage 2).

Des Weiteren befinden sich in der Anlage die aktuellen Richtlinien (Anlage 3) sowie der Entwurf für die künftigen Richtlinien (Anlage 4).

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 9: Familie, Kinder, Jugend
 9.5: vielfältiges Angebot an Jugendarbeit

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	keine	
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten ja
 nein
 siehe Erläuterungen